

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 15.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:  
**Willensmängel und Anfechtung (IV)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Probleme der Anfechtung nach § 119 BGB
  - Der Kalkulationsirrtum (Abschluss)
  - Der Rechtsfolgenirrtum
- Die Anfechtung nach § 123 BGB

## **BGHZ 139, 177 (vereinfacht)**

Das Staatliche Bauamt Bielefeld schreibt sehr umfangreiche Tischlerarbeiten in einem vom Land Nordrhein-Westfalen errichteten Neubau aus. Tischler T reicht ein Angebot ein, das einen Pauschalpreis von € 150.000,- ausweist. Das Angebot geht beim Bauamt am 15.4.1993 ein. Am 28.4.1993 schreibt T an das Bauamt: „Wir müssen Ihnen zu unserem Bedauern mitteilen, dass uns bei der Kalkulation unseres Angebots ein Fehler unterlaufen ist. Infolge eines EDV-Fehlers wurden Transport- und Montagekosten irrtümlich nicht einberechnet. Wir bitten deshalb, unser Angebot aus der Wertung zu nehmen und den Auftrag anderweitig zu vergeben“. Das Bauamt weist am 13.5. (nach Ende der Ausschreibungsfrist) den Versuch, das Angebot zurückzuziehen, zurück und erteilt T den Auftrag, die ausgeschriebenen Arbeiten zum Pauschalpreis von € 150.000,- auszuführen. *Muss T den Auftrag ausführen?*

## **BGHZ 139, 177**

Anspruch Land → T aus § 631 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot des T
  - Annahmeerklärung des Landes (rechtzeitig nach § 148 BGB)
  - Anfechtung durch T?
  - BGH: Auch der erkannte Kalkulationsirrtum ist kein Anfechtungsgrund

Gegenanspruch T → Land aus § 280 Abs. 1 iVm §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB?

- Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)
- Pflicht zum Hinweis auf den Irrtum / zur Nichtannahme des Angebots? (im Fall: -)

## Der Kalkulationsirrtum

- Verdeckter Kalkulationsirrtum:
  - Rechenfehler, der sich aus der Erklärung nicht entnehmen läßt.
  - Motivirrtum → Keine Anfechtung
- Offener Kalkulationsirrtum
  - Z.B. Rechnung: Ein Rinderfilet: € 15,-  
ein Bier € 2,50; Insgesamt: € 16,-
  - U.U. durch Auslegung als irrtumsfreie Erklärung zu verstehen.
  - Sonst gleichfalls keine Anfechtung.

## **Exkurs: Die Auslegung von Willenserklärungen**

- Auslegung geht vor Anfechtung
  - Ist eine Erklärung so auszulegen, dass sie das bedeutet, was der Erklärende gewollt hat, so gibt es keinen Irrtum, wegen dessen angefochten werden könnte.
- Auslegungsgrundsätze:
  - Objektiver Empfängerhorizont
    - Sonderwissen des Empfängers ist zu berücksichtigen!
  - Erforschung des wirklichen Willens (§ 133 BGB)
  - Treu und Glauben / Verkehrssitte (§ 157 BGB)

## Der Rechtsfolgenirrtum

- V bietet M an, sein Auto „zu leihen“. M willigt sofort ein; in Wahrheit wollte V sein Auto vermieten.
  - V verkauft K sein Auto. Da der PKW einen Motorschaden hat, verlangt K Reparatur gemäß § 439 BGB. Von dieser Vorschrift hat V nichts gewusst.
- Ein Irrtum über das Wesen des Geschäfts kann als Inhaltsirrtum zur Anfechtung berechtigen.
- Irrtümer über gesetzliche Nebenbestimmungen sind unbeachtlich.

## Fall

Die schwangere N hat sich als Rechtsanwältin bei der Kanzlei des G beworben. Im Bewerbungsgespräch weist G darauf hin, dass die Arbeit in der Kanzlei vollen Einsatz fordere und fragt N, ob sie etwa schwanger sei. N verneint und wird angestellt. Als N kurz darauf dem G ihre Schwangerschaft mitteilt, erklärt G, unter diesen Voraussetzungen sei das Arbeitsverhältnis erledigt und verweist N des Hauses. *Kann N die Weiterbeschäftigung und die Fortzahlung ihres Gehalts verlangen?*

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 611 Abs. 1  
BGB

- Vertragsschluss? +
- Nichtigkeit des Vertrages nach § 142  
Abs. 1 BGB?
  - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?  
Nein: Schwangerschaft ist keine  
Eigenschaft der Person.
  - Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB?

## Lösung (II)

- Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB
  - Täuschung: Hervorrufen, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums über Tatsachen: +
  - Arglist bedeutet nur vorsätzliche Täuschung (keine absichtliche Schädigung erforderlich) +
  - Kausalität des Irrtums (nach der Sicht des Getäuschten) +
  - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Rechtswidrigkeit der Täuschung“: Nein: N hatte wegen der Frauen diskriminierenden Frage ein **Recht zur Lüge**.
  - Anfechtung ausgeschlossen

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 17.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:  
**Stellvertretung (I)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>